

Preisblatt

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(gültig vom 01.01.2015 bis 31.12.2015) für Einspeiser am Netz der Avacon AG in der Regelzone 50Hertz

Entsprechend § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 27. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilnetzes, in dessen Netz sie einspeisen ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. Nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird oder
2. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedenen Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Entgelt für dezentrale Einspeisung

Einspeiseebene	Leistungspreis in EUR/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Umspannung in Mittelspannung	99,60	0,20
Mittelspannung	79,56	0,14
Umspannung in Niederspannung	97,80	0,73
Niederspannung	134,04	0,35

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und –arbeit und deren daraus resultierende Vergütung erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis der eingespeisten Arbeit (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsfaktoren) und des Arbeitspreises gemäß obiger Tabelle vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netzebene erfolgt auf Basis ihrer Anteile an der gesamten tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit in dieser Netzebene. Die Anteile werden durch Skalieren der Einspeiseleistungen und der im Jahr eingespeisten Energiemengen auf die tatsächliche Vermeidungsleistung und -arbeit in der Netzebene, gemäß Kalkulationsleitfaden zum § 18 StromNEV des VDN vom 03.März 2007, bestimmt.

Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von ≤ 2 MW.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).